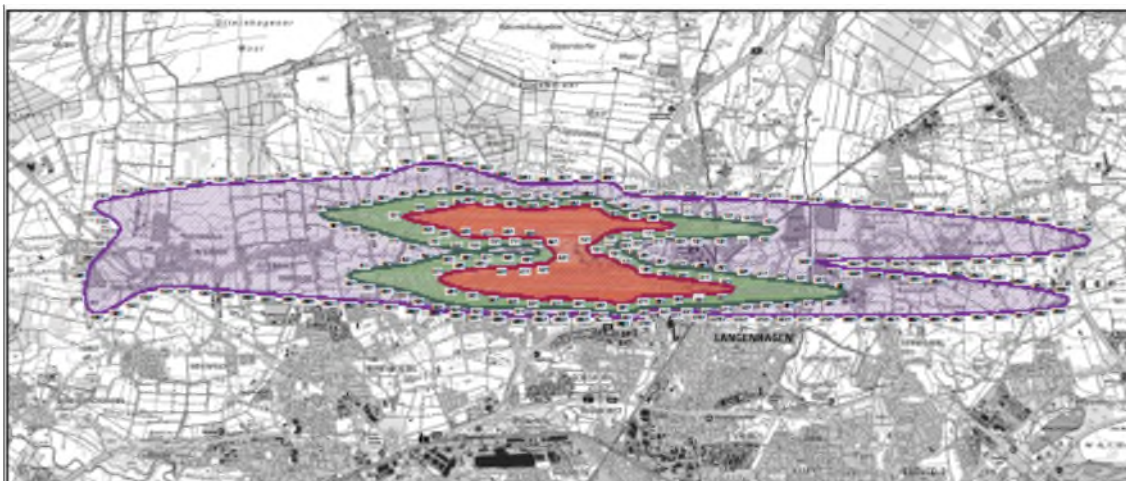


Informationen über das gesetzliche Verfahren zur Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen nach §§ 9 und 10 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm

I. Allgemeines

Für den Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen wurde im Jahr 2010 zum Schutz gegen Fluglärm ein neuer Fluglärmschutzbereich festgesetzt. Rechtsgrundlage hierfür ist § 4 Abs. 2 des Bundes-Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG). Auf dieser Grundlage erfolgte die Festsetzung gemäß der von der Landesregierung Niedersachsens erlassenen Nds. Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen vom 14.09.2010. Diese Verordnung ist am 22.09.2010 in Kraft getreten.



Der Lärmschutzbereich wird nach dem Maß der Lärmbelastung in zwei Schutzzonen für den Tag und eine Schutzzone für die Nacht gegliedert. Schutzzonen sind jeweils diejenigen Gebiete, in denen der durch Fluglärm hervorgerufene äquivalente Dauerschallpegel L_{Aeq} sowie bei der Nacht-Schutzzone auch der fluglärmbedingte Maximalpegel L_{Amax} die festgelegten Werte *übersteigt*. Gemäß den gesetzlichen Grundlagen gelten für die Festsetzung des Lärmschutzbereiches für einen bereits bestehenden zivilen Flughafen wie den Flughafen Hannover-Langenhagen die folgenden Werte (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 FluLärmG), mit denen gleichzeitig die Tag-Schutzzonen und die Nacht-Schutzzone für den Flughafen Hannover-Langenhagen definiert werden:

Werte für bestehende zivile Flugplätze im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 FluLärmG:		
Tag-Schutzzone 1: $L_{Aeq\ Tag}$	größer	65 dB(A),
Tag-Schutzzone 2: $L_{Aeq\ Tag}$	größer	60 dB(A),
Nacht-Schutzzone: $L_{Aeq\ Nacht}$ L_{Amax}	größer größer	55 dB(A), 6 mal 57 dB(A)

II. Erstattung von Aufwendungen im *gesetzlichen* Verfahren:

Berechtigten Grundstücks- oder Wohnungseigentümer kann ein *Rechtsanspruch* auf die Erstattung von Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen an Schlaf- bzw. Aufenthaltsräumen zustehen. Dieser wird auf Ihren Antrag hin durch die für Sie zuständige untere Bauaufsichtsbehörde ermittelt und festgesetzt.

III. Überblick über die Anspruchsvoraussetzungen:

Ob ein Anspruch auf die Erstattung von baulichen Schallschutzmaßnahmen besteht, hängt unter anderem von mehreren Voraussetzungen ab:

- Wo genau liegt die Wohnung innerhalb der FluglärmSchutzzone?

Grundvoraussetzung ist zunächst einmal die Lage Ihres Wohngebäudes innerhalb

- der Tag-Schutzzone 1 und / oder
- der Nacht-Schutzzone

des festgesetzten Lärmschutzbereichs (§ 9 Abs. 1 bzw. § 9 Abs. 2 i.V.m. § 10 FluLärmG).

Bei Grundstücken innerhalb der Nacht-Schutzzone bestehen Ansprüche für die vorhandenen Schlafräume (inkl. Kinderzimmer). Bei Grundstücken innerhalb der Tag-Schutzzone 1 bestehen darüber hinaus Ansprüche für sonstige Aufenthaltsräume (z.B. Küchen, Wohn-, und Arbeitszimmer).

Als Besonderheit gilt für den Flughafen Hannover-Langenhagen, dass ein Grundstück innerhalb der Tag-Schutzzone gleichzeitig auch innerhalb der Nacht-Schutzzone liegt. Denn die Nacht-Schutzzone erstreckt sich flächenmäßig über ein wesentlich größeres Gebiet, das auch die Flächen der Tag-Schutzzone einschließt. Andererseits gibt es im äußeren Gürtel der Nacht-Schutzzone einen Bereich, der nicht gleichzeitig in den Tag-Schutzzone liegt. Für Wohngebäude, die ausschließlich in dieser äußeren Nacht-Schutzzone liegen, ist ein baulicher Schallschutz gegen Fluglärm nur für die Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) sicherzustellen, der sich nutzungsbedingt daher dann auch nur auf die Schlafräume beschränkt.

Ob sich Ihr Grundstück in der Tag-Schutzzone 1 und/oder in der Nacht-Schutzzone befindet, können Sie auf verschiedenen Wegen in Erfahrung bringen: Sie können dies den Karten entnehmen, die als Anlage der Rechtsverordnung zum Lärmschutzbereich beigefügt sind. Diese Karten können Sie bei den zuständigen Bauaufsichtsbehörden oder im Internet auf der Homepage des Nds. Umweltministeriums einsehen. Oder Sie lassen sich von dem Mitarbeiter der für Ihr Grundstück zuständigen Bauaufsichtsbehörde Auskunft geben. Für das Stadtgebiet Langenhagens stehen Ihnen auf der Homepage der Stadt Langenhagen außerdem auch zwei Objektlisten zur Einsicht zur Verfügung, denen sie anhand der Adresse die Lage des Grundstücks innerhalb der FluglärmSchutzzone entnehmen können.

- Wer kann einen Antrag stellen?

Anspruchsberechtigt sind die Eigentümer von Wohnhäusern oder Wohnungen, die innerhalb der oben benannten Schutzzone liegen. Bei Erbbaurechten oder Wohneigentum gilt gleiches für den/die Erbbauberechtigten bzw. den/die Wohnungseigentümer (§ 9 Abs. 7 FluLärmG). Die Immobilie muss bereits vor Festsetzung des Lärmschutzbereiches bestanden haben (Bestandsimmobilie).

- Wer ist Zahlungspflichtiger?

Zur Zahlung der Aufwendungserstattungen ist die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH als Halterin des Flugplatzes verpflichtet. Eine Erstattung erfolgt im Anschluss an die vom Bauherrn beauftragten, umgesetzten und bezahlten Maßnahmen (Vorleistungspflicht) und nachdem die Behörde einen entsprechenden Bescheid erlassen hat, in dem die Höhe der zu erstattenden Summe festgelegt wurde. Die einzelnen Ablauf- und Verfahrensschritte werden von der Bauaufsichtsbehörde fachlich begleitet.

- Welche Fristen sind im gesetzlichen Verfahren zu beachten?

Leider hat der Gesetzgeber für die Antragstellung eine Frist vorgesehen: Der Anspruch kann nur **innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs** geltend gemacht werden (§ 9 Abs. 7 Satz 2 FluLärmG).

Beginn und Ende dieser Anspruchsfrist, d.h. dem Zeitraum, in dem der Antrag gestellt werden kann, ist sowohl für die Tag-Schutzzone 1 als auch die Nacht-Schutzzone in jeweils zwei Zeitabschnitte unterteilt. Auch diese ergeben sich aus der Lage des Grundstücks innerhalb der Fluglärmschutzzone. Die Unterscheidung erfolgt aufgrund der Stärke der Lärmbeeinträchtigung (§ 9 Abs. 1 und Abs. 2 FluLärmG), wodurch sich für den Flughafen Hannover-Langenhagen folgende Festlegungen ergeben:

Lage des Grundstückes in der Tag-Schutzzone 1? → Wenn ja: Isophones Band $L_{Aeq, Tag}$ Dauerschallpegel tags	nein ja größer 70 dB(A) kleiner 70 dB(A)	Nur für Aufenthaltsräume ⇒ es besteht kein Rechtsanspruch ⇒ es besteht ein Rechtsanspruch ⇒ Anspruch ab 22.09.2010 bis 21.09.2015 ⇒ Anspruch ab 22.09.2015 bis 21.09.2020
Lage des Grundstückes in der Nacht-Schutzzone? → Wenn ja: Isophones Band $L_{Aeq, Nacht}$ Dauerschallpegel Nachts	nein ja größer 60 dB(A) kleiner 60 dB(A)	Nur für Schlafräume : ⇒ es besteht kein Rechtsanspruch ⇒ es besteht ein Rechtsanspruch ⇒ Anspruch ab 22.09.2010 bis 21.09.2015 ⇒ Anspruch ab 22.09.2015 bis 21.09.2020

Für die stärker vom Fluglärm beeinträchtigten Grundstücke begannen die Fristen also gleichzeitig mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung am 22.09.2010 und endeten daher bereits am 21.09.2015.

Für die weniger stark beeinträchtigten Gebäude begann die Anspruchsfrist erst am 22.09.2015. Das bedeutet für alle Haus- und Wohnungseigentümer, deren Gebäude in der äußeren Nacht-Schutzzone oder aber in der äußeren Tag-Schutzzone 1 liegen, dass Sie Rechtsansprüche im gesetzlichen Verfahren nunmehr nur noch bis zum 21.09.2020 beantragen können. Später eingehende Anträge muss Ihre zuständige Behörde nach derzeitiger Rechtslage leider zurückweisen.

- Worauf hat man Anspruch?

Der gesetzliche Anspruch ist beschränkt auf eine Geldzahlung als Erstattung für die von Ihnen als Antragsteller durchgeführten baulichen Schallschutzmaßnahmen (Aufwendungen) an den anspruchsberechtigten Räumen Ihrer Wohnung.

- Was sind erstattungsfähige Aufwendungen?

Grundsätzlich erstattungsfähig sind Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen. Darunter sind bauliche Verbesserungen des Schallschutzes von Umfassungsbauteilen (Außenbauteile) von Aufenthalts-/Schlafräumen zu verstehen, die die Einwirkung von Fluglärm mindern (§ 5 Abs. 1 S. 1 2.FlugLSV). Umfassungsbauteile von Aufenthaltsräumen sind insbesondere Wände einschließlich Fenster, Türen, Rollladenkästen oder anderer Einzelflächen, Dächer sowie Decken, die Aufenthaltsräume umschließen (§ 3 Abs. 2 der 2. FlugLSV). Bei baulichen Anlagen, die sich (nur) innerhalb der Nacht-Schutzzone befinden, werden nur Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen in den Schlafräumen erstattet. Hierbei gehört jedoch auch der Einbau von Lüftungseinrichtungen zu den erstattungsfähigen Maßnahmen.

Erstattungsfähig sind nur die Kosten, die für die Durchführung der Schallschutzmaßnahmen auch erforderlich sind. Der Erstattungsanspruch beschränkt sich daher auf die Kosten für den erstmaligen Einbau, z.B. die Erneuerung der Fenster, die nachträgliche Dämmung von Decken oder Dachschrägen usw.. Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung des Schallschutzes werden nicht ersetzt. Erstattet werden können auch nur Aufwendungen, die tatsächlich angefallen sind. Eigenleistungen können hierbei nicht berücksichtigt werden. Die Maßnahmen müssen *nach* der Festsetzung des Lärmschutzbereichs, also nach dem 22.09.2010 vorgenommen worden sein. Vom Erstattungsanspruch umfasst werden auch Nebenleistungen wie die Ermittlung der erforderlichen Bauschalldämm-Maße. D.h. das auch die Kosten für ein erforderliches Gutachten erstattet werden und zwar unabhängig davon, zu welchem Ergebnis das Gutachten kommt. Weiterhin werden auch die für den Aus- und Einbau erforderlichen Arbeiten einschließlich Putz- und Anstricharbeiten erstattet.

Beachten Sie bitte, dass nur die Schallschutzmaßnahmen erstattungsfähig sind, die bestimmten Voraussetzungen genügen (u.a. § 5 Abs. 2 und Abs. 3 2.FlugLSV): Insbesondere muss durch die bauliche Schallschutzmaßnahme ein gewisses Dämm-Maß erreicht werden. Welche Maßnahmen diese Anforderungen erfüllen, ist daher – nach erfolgter Feststellung durch die Bauaufsichtsbehörde - vorher in jedem Einzelfall durch einen Gutachter festzustellen. Die Erstattungsfähigkeit ist u.a. in der Zweiten Fluglärmschutzverordnung – Schallschutzmaßnahmenverordnung (2. FlugLSV, BGBl. 2009 I S. 2992) geregelt. Informieren Sie sich bitte bei der Behörde, bevor Sie irgendwelche Schallschutzmaßnahmen ergreifen, damit Sie nicht unnötigerweise Aufwendungen tätigen, für die kein Erstattungsanspruch besteht.

- Wie hoch ist die Erstattung?

Der Höchstbetrag aller Erstattungen ist für jedes Objekt auf eine Summe von 150 € je Quadratmeter Wohnfläche begrenzt. Dieser Höchstbetrag wird durch die Behörde festgesetzt. Bis zu diesem Höchstbetrag werden alle erforderlichen Maßnahmen in Höhe der angefallenen Aufwendungen erstattet.

- Aus welchen Gründen ist eine Erstattung ausgeschlossen?

Beachten Sie bitte, dass ein Anspruch auf Aufwendungserstattung aus verschiedenen Gründen ausgeschlossen sein kann. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn durch die bauliche Maßnahme das gesetzlich geforderte Bauschalldämm-Maß nicht erreicht wird, die vorhandenen baulichen Anlagen den Anforderungen des Gesetzes bereits entsprechen oder wenn der Flughafen in der Vergangenheit bereits ausreichende, freiwillige Leistungen erbracht hat. Ein Anspruch besteht auch nicht, wenn das Gebäude

aufgrund einer Ausnahme von dem Bauverbot gem. § 5 Abs. 1 FluLärmG errichtet wurde. Diese Ausschlussgründe werden im Verfahren geprüft.

IV. Wie läuft das gesetzliche Erstattungsverfahren ab?

Die Erstattung von Aufwendungen im Verwaltungsverfahren erfolgt nur auf Ihren Antrag. Dieser ist bei der für Sie zuständigen Bauaufsichtsbehörde in einfacher Ausfertigung einzureichen. Der Antrag ist schriftlich mittels Vordruck unter Angabe der genauen Adresse des betroffenen Grundstücks zu stellen. Als Antragssteller haben Sie Ihre Berechtigung, d. h. das Eigentum an dem Grundstück, die Erbbauberechtigung bzw. das Wohneigentum, durch einen aktuellen Grundbuchauszug nachzuweisen. Weiterhin sind die erforderlichen Anlagen wie ein aktueller Lageplan, die Wohnflächenberechnung und Geschossgrundrisse und –ansichten dem Antrag beizufügen. Wohnungseigentümer in Mehrfamilienhäusern müssen für jede Wohnung einen separaten Antrag stellen oder für das Gesamtgebäude Ihre Verwaltung damit beauftragen.

Zunächst wird in einem so genannten Vorverfahren über einzelne Fragen, die selbständig beurteilt werden können, durch Vorbescheid entschieden. Hierbei geht es insbesondere darum, ob und ggf. wann ein Anspruch dem Grunde nach (Lage des Grundstücks im Lärmschutzbereich, Zeitpunkt der Anspruchsentstehung) besteht. Die Behörde prüft nach Antragseingang zunächst, ob das genannte Grundstück innerhalb der Tag-Schutzzone 1 bzw. der Nacht-Schutzzone liegt und ob ein Anspruch dem Grunde nach bestehen kann.

Dem Flugplatzhalter wird dann erste Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, insbesondere zu den Fragen, ob und in welchem Umfang bereits in der Vergangenheit für das Gebäude Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen, z.B. im Rahmen freiwilliger Programme, von ihm erstattet wurden.

Die Behörde entscheidet dann, ob die sachverständige Erstellung einer schalltechnischen Objektbeurteilung erforderlich ist und fordert den Antragsteller auf, dieses Gutachten erstellen zu lassen. Die Beauftragung eines Gutachters sollte nur in Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde erfolgen, damit das Gutachten inhaltlich auch anerkannt werden kann. Der Gutachter wird vom Antragsteller/Bauherrn beauftragt und bezahlt. Für die Kosten des Gutachtens muss der Antragsteller zwar zunächst in Vorleistung gehen, sie gehören jedoch zu den grundsätzlich erstattungsfähigen Aufwendungen, und zwar auch unabhängig davon, ob anschließend bauliche Maßnahmen notwendig sind und/oder auch durchgeführt werden.

Nachdem der Gutachter den erforderlichen Bedarf ermittelt hat, trifft die Behörde auf der Grundlage des Sachverständigengutachtens die Entscheidung über den Kostengrund. Das heißt, es wird in der Regel durch einen weiteren Vorbescheid festgelegt, in welchem Umfang bei dem jeweiligen Antragsteller Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind und bis zu welchem Höchstbetrag Aufwendungen erstattet werden können.

Der Antragsteller holt anschließend bei der Fachfirma seiner Wahl ein Angebot für die Umsetzung der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen ein und lässt dies von der Behörde dahingehend prüfen, ob es den gesetzlichen Vorgaben entspricht und damit erstattungsfähig ist. Wenn das Angebot freigegeben wurde, beauftragt er die Firma mit der Umsetzung der Maßnahmen und begleicht nach Abschluss der Arbeiten die Rechnung. Im Anschluss daran legt er die Nachweise (Rechnungen, Zahlungsbelege) der Behörde vor. Die Höhe der zu erstattenden Aufwendungen wird dann durch einen Bescheid gegenüber dem Flughafen festgesetzt (Festsetzungsbescheid).

Im gesamten Verwaltungsverfahren wird vor jeder Entscheidung der Behörde sowohl der Antragsteller als auch der Zahlungspflichtige (Flughafengesellschaft) zu der getroffenen Entscheidung angehört, indem beiden Parteien zunächst die Entscheidung als Entwurf erhalten und sich beide innerhalb einer Anhörungsfrist hierzu äußern können. Erst nach Ablauf der Anhörungsfrist wird die Entscheidung in ihrer endgültigen Fassung erlassen und beiden Parteien bekannt gegeben. Ist eine der beiden Beteiligten dennoch mit der Entscheidung nicht einverstanden, so kann sie anschließend hiergegen Klage beim Verwaltungsgericht Hannover erheben. Der Bescheid wird erst bestandskräftig, wenn innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe keine Klage erhoben wurde.

V. Wie erfolgt die Erstattungszahlung?

Erstattungsfähige Aufwendungen können erst dann zur Zahlung angewiesen werden, wenn der Festsetzungsbescheid unanfechtbar geworden ist. Die Behörde unterrichtet den Zahlungspflichtigen unverzüglich darüber, wenn dies eingetreten ist. Anschließend ist die Flughafengesellschaft Hannover-Langenhagen GmbH zur Zahlung der festgesetzten Summe gegenüber dem Antragsteller verpflichtet und die zu erstattende Summe wird auf das Konto des Antragstellers überwiesen.

VI. Werden Gebühren erhoben?

Nein. Für Amtshandlungen im gesetzlichen Erstattungsverfahren nach den §§ 9 und 10 FluLärmG werden keine Gebühren erhoben.

VII. Wer ist Ansprechpartner?

Als Ansprechpartner stehen Ihnen die Mitarbeiter der für Sie zuständigen Bauaufsichtsbehörde bei der Stadt Langenhagen, der Stadt Garbsen oder der Region Hannover (für Isernhagen) gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Lärmschutzbereich sowie die Karten mit den Schutzzonen und den rechtlichen Grundlagen finden Sie im Internet auf den Seiten der Niedersächsischen Ministerien für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) und für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW).

VIII. Welche Neuigkeiten gibt es?

Für alle diejenigen Betroffenen, bei denen die *gesetzliche* Anspruchsfrist bereits abgelaufen ist besteht seit August 2019 durch die Neuauflage eines freiwilligen *Schallschutzprogramms 2019* der Flughafengesellschaft Hannover-Langenhagen GmbH, die Möglichkeit, dort in einem *zivilrechtliches* Verfahren einen Antrag zu stellen und auf diese Weise doch noch baulichen Schallschutz für Ihr Wohngebäude erhalten zu können. Für nähere Auskünfte hierzu wenden Sie sich bitte direkt an die Flughafengesellschaft Hannover-Langenhagen GmbH.